

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
Zweitwohagentur Vanessa Böhnisch, Ehrenstr. 10b,
D-40479 Düsseldorf
Fassung vom 01.06.2015

§ 1 Vertragsgegenstand, Parteien - Zwischen der Zweitwohagentur (im folgenden Vermittler genannt), vertreten durch den Inhaber, und dem Auftraggeber (im folgenden Vermieter genannt) wird ein Wohnraumnachweisvertrag geschlossen.

§ 2 Aufgabe der Parteien - Aufgabe des Vermittlers ist die Vermittlung von befristeten oder unbefristeten Miet- oder Untermietverhältnissen in Form des Nachweismaklers gemäß §§ 652 ff BGB. Für Rechte und Pflichten aus dem Wohnraumnachweisvertrag gelten weiter die Gesetze zur Regelung der Wohnraumvermittlung. Die Zweitwohagentur ist berechtigt, das Objekt auf branchenübliche Weise Interessenten anzubieten, einschließlich Veröffentlichung im Internet und anderen Publikationen. Die Anzeigen werden in anonymisierter Form, mit Straßennamen aber ohne Hausnummer geschaltet. Kontaktdaten werden nur nach Rücksprache an registrierte Mietinteressenten weitergegeben.

§ 3 Vertragsdauer, Kündigung – Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und endet durch eine formlose Kündigungserklärung ohne Einhaltung einer Frist seitens einer der Parteien. Die Zahlungsverpflichtung des Vermieters für bereits getätigte Vermittlungen bis zum Ende des vereinbarten Zeitraums bleiben davon unberührt.

§ 4 Bearbeitungsgebühren - Die Leistungen der Zweitwohagentur sind (gem. §3, Abs. 2 und 3 Wohnraum-Vermittlungsgesetz) bis zur erfolgreichen Vermittlung (Abschluss eines Miet- bzw. Wohnraumüberlassungs-Vertrags) gebührenfrei.

§ 5 Haftung des Vermittlers Es wird von Seiten der Zweitwohagentur jede Haftung für die tatsächliche Erfüllung eines abgeschlossenen Mietvertrages ausgeschlossen. Weiterhin ist eine Haftung für Schäden an den vermittelten Objekten und deren Einrichtungsgegenständen ausgeschlossen.

§ 6 Mitteilungspflicht, Haftung des Auftraggebers – Der Auftraggeber ist verpflichtet den Vermittler in jedem Fall, auch wenn kein Überlassungsverhältnis oder Mietvertrag zustande gekommen ist oder der Wohnraumnachweisvertrag aus anderen Gründen beendet wurde, unverzüglich – spätestens jedoch am nächstfolgenden Werktag – über die Gründe eines Nichtzustandekommens oder einer Stornierung in Kenntnis zu setzen. Ist dem Vermieter der durch den Vermittler nachgewiesene Mietinteressent bereits bekannt, so hat er dieses unverzüglich mitzuteilen und auch zu belegen. Der Abschluss eines Mietvertrages oder Überlassungsverhältnisses über eines der Objekte ist dem Vermittler unverzüglich – spätestens jedoch am nächstfolgenden Werktag – nach Abschluss mitzuteilen.

§ 7 Provision – Mit jedem Abschluss eines Mietvertrages (mündlich/schriftlich) hat der Vermieter an den Vermittler eine Provision (Courtage) zu zahlen. Die Höhe dieser Courtage ergibt sich aus dem jeweils abgeschlossenen Vermittlungsvertrag.

§ 8 Ersatzgeschäfte – Kommt an Stelle des eingeleiteten Geschäftes ein Ersatzgeschäft zustande, so ist die hierfür vorgesehene Provision zu zahlen. Sollte z.B. der Mietinteressent zunächst nur für eine oder mehrere konkret benannte Personen ein Objekt suchen und später oder gleichzeitig für weitere Personen (z.B. Mitarbeiter, Kollegen etc.) deren Namen der Zweitwohagentur nicht genannt wurden, zusätzliche Mietverhältnisse zustande kommen, gelten diese Geschäfte als durch Zweitwohagentur nachgewiesen, sind dementsprechend provisionspflichtig und der Zweitwohagentur gemäß § 6 und § 7 mitzuteilen.

§ 10 Änderungen – Nachträgliche Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 11 Gerichtsstand – Gerichtsstand ist – soweit dies gesetzlich vereinbart werden kann – Düsseldorf.